

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Erlöschen der Gaststättenerlaubnis

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 19.03.2021 - Drs. 18/8893 an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Diverse Medien berichteten am 17.03.2021 über die Stadtverwaltung Bad Waldsee, die alle 75 ansässigen Gastronomiebetriebe angeschrieben und die Inhaber darüber informiert hat, dass nach § 8 des Gaststättengesetzes ein „Erlöschen der Gaststättenerlaubnis“ nach einem Jahr Betriebsschließung drohe. Das gelte laut Auskunft des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg auch bei coronabedingten Schließungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde die Gesetzgebungskompetenz neu geordnet und das Gaststättenrecht als Rechtsgebiet aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung entnommen. Das Gaststättenrecht fällt seitdem in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Das bis dato für alle geltende Gaststättengesetz des Bundes (GastG) wurde daraufhin von einigen Ländern durch die Verabschiedung eigener landesrechtlicher Regelungen ersetzt. So auch in Niedersachsen. Seit dem 01.01.2012 gilt in Niedersachsen ausschließlich das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG). Das NGastG verwirklicht - abweichend von der Erlaubnispflicht des Gaststättenrechts des Bundes - das Konzept einer zeitlich vorweggenommenen reinen Anzeigepflicht für Gaststättengewerbebetriebe sowie eines überwachungsbedürftigen Gewerbes für den Alkoholausschank.

Baden-Württemberg hingegen hat die Fortgeltung des GastG im Gaststättengesetz von Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG) festgelegt und lediglich ergänzende Regelungen geschaffen.

1. Sind solche Vorgehensweisen auch in Niedersachsen geplant?

Das NGastG enthält keine Regelungen, wie sie § 8 GastG normiert.

2. Was unternimmt die Landesregierung, um hier zusätzliche Härten für Gaststättenbetreiber zu vermeiden?

Entfällt, siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 1.

3. Ist eine Ausnahmeregelung für Betreiber geplant, die ihre Gaststätten coronabedingt schließen mussten?

Entfällt, siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 1.

4. Entstehen Gaststättenbetreiber zusätzliche Auflagen oder Kosten, wenn sie ihren Betrieb nach einer mehr als zwölf Monate dauernden Schließung wiedereröffnen möchten?

Entfällt, siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 1.

(Verteilt am 14.04.2021)